



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Fachstelle Integration

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 25 31
integration@ji.zh.ch

ID 21-6072-00

Vereinbarung

zwischen dem

Kanton Zürich

Direktion der Justiz und des Innern
nachfolgend «JI»

und der

Gemeinde Lufingen

vom 29. Oktober 2020

betreffend

**Vorgaben zur Verwendung der Mittel aus der Integrationspauschale
für die Nutzung des Fördersystems für Geflüchtete (IAZH) 2021–2023**



1. Ausgangslage

Die Integrationsagenda Schweiz wurde im Frühling 2018 vom Bund und den Kantonen beschlossen mit dem Ziel, vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge (vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Flüchtlinge mit Asylgewährung) rascher in die Arbeitswelt und besser in die Gesellschaft zu integrieren – und damit auch deren Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu reduzieren. Dafür wurde seit dem 1. Mai 2019 die einmalig pro Person ausbezahlte Integrationspauschale (IP) von Fr. 6'000 auf Fr. 18'000 erhöht. Die höheren Bundesbeiträge sind gekoppelt an die Vorgaben des Bundes, konkrete Wirkungsziele zu erreichen und einen für alle Akteurinnen und Akteure verbindlichen Integrationsprozess zu etablieren. Der Kanton ist gegenüber dem Bund rechenschaftspflichtig und muss ein entsprechendes Reporting und Monitoring erstellen. Die Integrationsagenda wird im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) umgesetzt.

Mit Beschluss vom 11. Juli 2018 (RRB Nr. 809/2018) setzte der Regierungsrat eine Projektorganisation ein und beauftragte die Direktion der Justiz und des Innern (JI), ein Konzept zur kantonalen Umsetzung der Integrationsagenda (IAZH) sowie die entsprechende Anpassung des zweiten Kantonalen Integrationsprogramms (KIP 2) zu erarbeiten und dem Regierungsrat zur Festsetzung vorzulegen.

Mit Beschluss vom 24. April 2019 (RRB Nr. 434/2019) wurde das Konzept IAZH als Teil des zweiten kantonalen Integrationsprogramms festgelegt.

Ab 2021 wird ein erheblicher Teil der Mittel aus der IP nach einem Schlüssel jährlich auf die Gemeinden verteilt (Kostendach pro Gemeinde). Die Gemeinden bzw. von ihnen beauftragte Dritte (im Folgenden: fallführende Stellen) können die Angebote nutzen, die entweder vom Kanton bereitgestellt werden oder zuvor durch den Kanton Zürich akkreditiert worden sind (kantonaler Angebotskatalog). Der Kanton berät die fallführenden Stellen und stellt ihnen rechtzeitig den kantonalen Angebotskatalog mit den Angeboten zur Verfügung, die über die IP finanziert werden. Die fallführenden Stellen melden vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge auf der Basis einer Potenzialabklärung und Integrationsplanung in geeignete Integrationsangebote an und gelten die anbietenden Institutionen direkt ab. Zudem können die fallführenden Stellen auch Asylsuchende im erweiterten Verfahren in Sprachfördermassnahmen anmelden. Die Gemeinden erstellen ein Reporting (Schlussreporting) zum Berichtsjahr zuhanden des Kantons. Dieser überprüft das Reporting und gilt den Gemeinden die effektiven Kosten für die Nutzung der Angebote des kantonalen Angebotskatalogs im Berichtsjahr bis zur maximalen Höhe des Kostendachs pro Gemeinde ab.

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten des Kantons und der Gemeinden bei der Nutzung von Angeboten des kantonalen Angebotskatalogs und deren Refinanzierung mit der IP im Rahmen der IAZH.

Die Abwicklung dieser Vereinbarung erfolgt für den Kanton durch die Fachstelle Integration (FI).



2. Vertragsbestandteile

Integrierte Bestandteile dieser Vereinbarung sind:

Bestandteil	Anhang
Die vorliegende Vertragsurkunde	
RRB 434/2019	1
Konzept zur Umsetzung der Integrationsagenda im Kanton Zürich in der jeweils gültigen Fassung (Konzept IAZH)	2
Liste der kommunalen Kostendächer in der jeweils gültigen Fassung	3
Instrumentarium für die Potenzialabklärung bei Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen (Staatssekretariat für Migration) online unter: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/themen/arbeit.html (Stand: 28.5.2020)	4
Vorgaben FI zum Reporting der Gemeinden IAZH (in der jeweils gültigen Fassung)	5
Integrationsverordnung vom 20. September 2006 (LS 172.8)	6
Vorlage Delegation und Koordinationsperson	7

Über die Aktualisierung und/oder Anpassung obengenannter Anhänge wird die Gemeinde durch die FI schriftlich informiert.

3. Delegation und Zuständigkeiten

Die Fallführung sowie weitere Aufgaben wie etwa das Reporting können von der Gemeinde an Dritte delegiert werden. Auch in diesem Fall bleibt die Gemeinde gegenüber der FI für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung verantwortlich (vgl. auch Ziff. 8 Reporting).

Die Gemeinde bezeichnet eine Koordinationsperson, die gegenüber der FI für die Abwicklung der vorliegenden Vereinbarung zuständig ist (Anhang 7). Dabei kann es sich auch um eine Person handeln, die bei Dritten tätig ist, sofern die Fallführung an diese delegiert wurde. Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, die FI bei personellen Veränderungen zu informieren.



4. Umsetzung der Soll-Integrationsprozesse gemäss IAZH

Die Integrationsagenda sieht eine Intensivierung der Integrationsförderung für vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge entlang von Soll-Integrationsprozessen vor und hat in Bezug auf Ausbildung und Arbeitsintegration sowie zur Sprachförderung und sozialen Integration Wirkungsziele verankert. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Erreichung folgender Wirkungsziele der Integrationsagenda anzustreben:

- Alle vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge erreichen einen ihrem Potenzial entsprechenden Sprachstand. Drei Jahre nach Einreise verfügen alle mindestens über sprachliche Basiskenntnisse zur Bewältigung des Alltags (mind. A1).
- 80 Prozent der Kinder aus dem Asylbereich, die im Alter von 0 bis 4 Jahren in die Schweiz kommen, können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.
- Fünf Jahre nach Einreise befinden sich zwei Drittel aller vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge im Alter von 16 bis 25 Jahren in einer postobligatorischen Ausbildung.
- Sieben Jahre nach Einreise ist die Hälfte aller erwachsenen vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert.
- Sieben Jahre nach Einreise sind alle vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge in Bezug auf Ausbildung und Arbeitsintegration sowie in Bezug auf die Sprachförderung und soziale Integration vertraut mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten und haben soziale Kontakte zur einheimischen Bevölkerung.

Für die Gemeinden gelten deshalb die nachfolgenden Vorgaben (vgl. auch Ziff. 13):

- Für sämtliche vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge hat eine Potenzialabklärung nach den Empfehlungen des Staatssekretariates für Migration zu erfolgen (vgl. Anhang 4):
 - Das Kurzassessment ist Teil dieser Vorgaben und ist vor einer Anmeldung in ein Angebot durch die fallführende Stelle durchzuführen, damit sichergestellt ist, dass die angemeldete Person die Teilnahmevoraussetzungen des Angebots erfüllt. Somit müssen jeweils die für eine begründete Zuweisung in das entsprechende Angebot relevanten Inhalte des Kurzassessmentes abgeklärt werden. Die fallführende Stelle lässt den anbietenden Institutionen die für die Anmeldung in das Angebot relevanten Informationen zukommen.
 - Besteht im Einzelfall Bedarf nach einer vertieften Abklärung (Kompetenzerfassung und/oder Praxisassessment), ist die fallführende Stelle dafür besorgt, dass die betroffene Person in einem entsprechenden Angebot angemeldet wird.
 - Basierend auf der Potenzialabklärung (Kurzassessment, Kompetenzerfassung und Praxisassessment) ist für alle vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge eine Integrationsplanung vorzunehmen.
- Die Integrationsförderung der vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge erfolgt potenzialorientiert und nach Massgabe des Umsetzungskonzepts zur IAZH.



Bei vorhandenem Potenzial ist der Zugang zu Bildung der Arbeitsmarktintegration vorzuziehen.

- Vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge müssen im Rahmen der IAZH chancengleich gefördert werden.
- Frauen und Männer müssen chancengleich gefördert werden.
- Die Wegkosten sowie allfällige weitere im Zusammenhang mit der Integrationsmassnahme stehende Kosten (z.B. auswärtige Verpflegung, Kinderbetreuung) können nach dem in der Sozialhilfe üblichen Ermessen bei Bedürftigkeit der betroffenen Person im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe bzw. der Asylfürsorge zusätzlich zum Lebensunterhalt geltend gemacht werden.
- Für die Verständigung sind professionelle interkulturell Dolmetschende beizuziehen.

5. Kommunale Kostendächer IAZH

Die FI legt jährlich fest, wie hoch die maximale Beitragssumme aus der IP ist, die auf die Gemeinden verteilt wird (Kostendach).

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Kostendächer der Gemeinden ist die Anzahl Asylsuchender (Ausweis N), vorläufig aufgenommener Personen (Ausweis F) und Flüchtlinge (Ausweise F und B) in der Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde. Massgebend ist dabei der Bestand per 31. Dezember des Bemessungsjahres. Für Personen in MNA- und Durchgangszentren ist das Kantonale Sozialamt zuständig. Diese Personen werden deshalb gemäss den Belegungslisten des Kantonalen Sozialamts von den Bestandszahlen abgezogen.

Für die Festlegung der jährlichen Kostendächer gilt folgendes Verfahren: Auf den 30. April (des Folgejahres) werden die auf dieser Grundlage errechneten, für das übernächste Jahr geltenden Kostendächer der Gemeinden publiziert (Liste der kommunalen Kostendächer in jeweils gültiger Fassung (Anhang 3)).

Zur Veranschaulichung dient die nachfolgende Darstellung:

- 31. Dezember des Bemessungsjahres (Jahr X): Stichdatum der Bemessungsgrundlage.
- 30. April des Publikationsjahres (Jahr X+1): Publikation der Kostendächer in Franken pro Gemeinde (Liste der kommunalen Kostendächer in jeweils gültiger Fassung (Anhang 3)).
- 1. Januar Jahr X+2: Beginn Beitragsperiode mit den definitiven Kostendächern (Berichtsjahr).

Wenn eine Gemeinde ihr jährliches Kostendach gemäss Ziff. 5 nicht ausschöpft, wird der divergierende Betrag in die gesamte Beitragssumme für alle Gemeinden für das Folgejahr übernommen und auf alle Gemeinden verteilt.



6. Anspruchsvoraussetzungen für Refinanzierung im Rahmen des Kostendaches

Eine Refinanzierung der Aufwendungen der Gemeinden über die Mittel der IP erfolgt insoweit, als die folgenden Anspruchsvoraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. **Zielgruppe:** Refinanziert wird ausschliesslich die Nutzung von Förderangeboten durch Asylsuchende (Ausweis N), vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F) und Flüchtlinge (Ausweise F und B). Die Angebotsnutzung durch Asylsuchende wird nur in ausgewählten Angebotsarten refinanziert.
2. **Effektive Kosten:** Entgolten werden nur effektive, belegbare Kosten für die Nutzung von Förderangeboten.
3. **Akkreditierte Angebote:** Ein Anspruch auf Finanzierung besteht ausschliesslich für die Kosten von Förderangeboten, die vom Kanton Zürich akkreditiert oder bereitgestellt sind (Kantonaler Angebotskatalog IAZH).
4. **Einhaltung Kostendach:** Entschädigt werden ausschliesslich Kosten für die Nutzung von Förderangeboten bis zur maximalen Höhe des kommunalen Kostendachs gemäss Ziff. 5. Die Finanzierung von Integrationsmassnahmen im Rahmen der IAZH geht einer solchen aus Mitteln der wirtschaftlichen Hilfe vor. Die Geltendmachung von Kostenersatz nach § 44 SHG für nicht über das Kostendach finanzierbare akkreditierte Integrationsmassnahmen erfolgt entsprechend nachgelagert zur Finanzierung über die IP (Ziff. 7). Es ist ein vereinfachtes Verfahren zur Geltendmachung des Kostenersatzes vorgesehen.
5. **Reporting:** Die Vorgaben zum Reporting gemäss Ziff. 8 müssen eingehalten werden.

7. Zahlungsmodalitäten

Die jährliche Auszahlung des IP-Beitrags an die Gemeinden bis maximal zur Höhe des Kostendachs (vgl. Ziff. 5 in Verbindung mit der Liste der kommunalen Kostendächer in jeweils gültiger Fassung (Anhang 3)) erfolgt nach Abnahme der von der Gemeinde eingereichten Schlussabrechnung bis Ende April des Folgejahres. Bei Abnahme der Schlussabrechnung überprüft die FI, ob die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Ziff. 6 erfüllt sind. Die Gemeinde ist verpflichtet, der FI die für die Prüfung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die FI informiert die Gemeinde schriftlich über das Ergebnis der Überprüfung und die Anerkennung der geltend gemachten Ansprüche. Die Gemeinde stellt anschliessend Rechnung an die FI.



8. Reporting

Die Inhalte des Reporting werden von der FI vorgegeben. Die Vorgaben zum Reporting werden von der FI angepasst, wenn dies wegen geänderten Anforderungen des Bundes erforderlich ist. Solche Anpassungen werden vorab der Sozialkonferenz des Kantons Zürich und dem Verband der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten zur Konsultation unterbreitet.

Für die Erstellung des Reporting sind die Gemeinden verantwortlich. Sie stellen dabei sicher, dass die Angaben im Reporting den qualitativen Anforderungen entsprechen, korrekt und belegbar sind.

Detaillierte Vorgaben zu den inhaltlichen Anforderungen und zum Prozess des Reporting sind im Dokument «Vorgaben zum Reporting der Gemeinden IAZH» (Anhang 5) festgehalten.

9. Datenschutz

Die Gemeinde gewährleistet die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen des Bundes¹⁴³ und des Kantons Zürich¹⁴⁴.

Die Gemeinde sorgt für die Sicherung der Personendaten vor Kenntnisnahme, unbefugter Bearbeitung, Verlust und Entwendung.

Sofern besonders schützenswerte Personendaten erfasst und bearbeitet werden müssen, sind die betroffenen Personen darüber zu informieren, welche Daten erfasst und bearbeitet werden und wer welche Informationen erhält.

Bei der Datenweitergabe ist zu überprüfen, welche Informationen tatsächlich übergeben werden müssen. Für die Weitergabe von besonders schützenswerten Personendaten ist bei den betroffenen Personen eine schriftliche Einwilligungserklärung einzuholen.

Die Kommunikation per E-Mail erfolgt bei Personendaten verschlüsselt. Für die verschlüsselte, elektronische Kommunikation sind die anerkannten Systeme wie z.B. Inca-Mail, HIN Mail oder SEPP Mail (Secure Mail kompatibel) zu verwenden.

10. Qualitätssicherung

Die FI und die Gemeinde stehen über die spezifische Integrationsförderung von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen in der Gemeinde und die Erreichung der Wirkungsziele im Austausch. Die FI wertet die Reportingdaten der Gemeinde aus und kontaktiert die Gemeinde bei allfälligen Rückfragen. Die FI wird die Reportingdaten der Gemeinden in aggregierter Form publizieren; dazu gehören auch Auswertungen pro Gemeinde, sofern dadurch keine Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich werden.

¹⁴³ Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992, SR 235.1: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19920153/index.html> (Stand: 28.5.2020).

¹⁴⁴ Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007, LS 170.4: [http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/8AB44A57152B2119C1257DAC0032BC1D/\\$file/170.4_12.2.07_87.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/8AB44A57152B2119C1257DAC0032BC1D/$file/170.4_12.2.07_87.pdf) (Stand: 28.5.2020).



11. Schriftformvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.

12. Teilnichtigkeit/Teilunwirksamkeit der Vereinbarung

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden und wird die Vereinbarung dadurch nicht sinnlos oder unerfüllbar, so werden weder die übrigen Bestimmungen noch die Vereinbarung allgemein durch diese Teilnichtigkeit bzw. Teilunwirksamkeit berührt. Die Parteien einigen sich in einem solchen Fall über die Notwendigkeit und die Möglichkeit, die dadurch entstandene Regelungslücke zu schließen. Eine Ersatzregelung muss dem Zweck, dem erzielten Gleichgewicht und dem Geist des Vertrags entsprechen.

13. Leistungsstörung und Streitschlichtung

Kann die Umsetzung des Vertrags nicht gemäss den in vorstehender Ziffer 4 vorgesehenen Regelungen erfolgen, suchen die Vertragsparteien rechtzeitig das Gespräch. Die Parteien verpflichten sich, Leistungsstörungen möglichst zu beseitigen. Ist das nicht möglich, suchen die Parteien nach einem Weg, die Leistungsstörung zu minimieren und die davon nicht betroffenen Leistungen aufrechtzuerhalten.

14. Vertragsdauer

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Die Vertragsdauer umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023.

15. Ausfertigung

Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partie erhält ein Originalexemplar.



Für die Vertragspartnerinnen und -partner

Kanton Zürich

Die Vorsteherin der Direktion der
Justiz und des Innern

Regierungsrätin Jacqueline Fehr

Leiterin Fachstelle Integration

Nina Gilgen

Zürich, den 29. Oktober 2020

Gemeinde Lufingen

Der/die Gemeindepräsident/-in oder Sozial-
vorsteher/in

Vorname Name: *Jürg Sadertscher*

Der/die Gemeindeschreiber/-in oder Zweit-
unterschrift

Vorname Name *Kurt Renk*

Lufingen

Ort, Datum